

Wie könnte ein Mensch recht behalten gegen Gott. Hat er Lust, mit ihm zu streiten, so kann er ihm auf tausend nicht eines antworten.

Hiob 9,2-3

Hohe Synode, wertees Präsidium, liebe Schwestern und Brüder,

ich freue mich, Ihnen auch in diesem Jahr einen bunten und abwechslungsreichen Bericht aus dem Landeskirchenamt vorlegen zu können. Bunt und abwechslungsreich wie die Reichhaltigkeit, die Kraft und die Vielfalt kirchlichen Lebens, das sich in den Leistungen und der Arbeit des Landeskirchenamts widerspiegelt. Ich bedanke mich sehr herzlich dafür, dass aus allen Dezernaten und Referaten unter großem Arbeitseinsatz Zuarbeiten für diesen Bericht erfolgten, die meine persönliche Referentin Frau Pfarrerin Simon wieder sortiert und redigiert hat. Jedes Jahr treten andere Aspekte in den Vordergrund, zeigt sich, dass das Landeskirchenamt der EKM an allen Standorten mit hoher Kompetenz und großem Engagement das kirchliche Geschehen wahrnimmt, analysiert, sorgfältig in Chancen und Risiken bewertet und klug entwickelt. Das vorab.

I.

Auf die Einzelheiten des schriftlichen Berichts will ich hier gar nicht eingehen. Sie finden darin in großer Offenheit, was geschafft wurde, was bearbeitet wird, was notwendig erscheint und was ange-dacht ist. Längst nicht alles ist bis zum Letzten durchentschieden, der Bericht ist kein Amtsblatt. Ich sage das etwa im Hinblick auf die Neustrukturierung der Kreiskirchenämter, die angesichts der ständig sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder und der daraus folgenden und sehr frei gestalteten Neu-strukturierung der Kirchenkreise notwendig ist. Sie finden verschiedene Möglichkeiten für eine neue Struktur der Verwaltung der mittleren Ebene, beschlossen ist noch nichts. Die genannten Möglichkei-ten stellen eine Diskussionsgrundlage dar und können Ihrerseits durchaus beeinflusst werden. Aus meiner Sicht ist lediglich klar, dass die Struktur der Kreiskirchenämter gemäß dem Beschluss des Landeskirchenrates der neuen Struktur der Kirchenkreise folgt, dass wir gemeinsam die Menschen in den Ämtern mit ihrer Kompetenz und ihrer Erfahrung so wenig wie möglich zu Veränderungen bewege-n wollen, insbesondere nicht umziehen lassen wollen und dass wir keine Mittel haben, neue Ge-bäude zu errichten, um die Verwaltungsstandorte zu konzentrieren. Mir scheint es vielmehr sinnvoll, an den gut genutzten vorhandenen Standorten bestimmte Aufgaben jeweils zu konzentrieren, um arbeitsfähige Teams mit gegenseitiger Vertretung zu ermöglichen. Voraussichtlich wird es daher nicht an allen Standorten alle Aufgabenbereiche mehr geben, so dass Mitarbeitende ggf. neue Aufgaben an ihren bisherigen Standorten bearbeiten. Und schließlich sollte die neue Struktur der Kreiskirchen-ämter alsbald arbeitsfähig sein, wenn neue Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände oder erweiterte Ko-operationen von Kirchenkreisen ihre Aufgaben erfüllen sollen. Aber auch hier gilt: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit und mit Menschen geht man behutsam um!

Nachdem der schriftliche Bericht in den Druck gegangen ist, ist natürlich auch noch das eine oder andere passiert. Manches hat Zeit bis zum nächsten Bericht, aber eines möchte ich doch gleich noch berichten: In unserer Kirche haben wir eine Aktion gestartet, um auf Ausbildungsstellen und offene Stel-len in der gesamten Landeskirche hinzuweisen. Hierfür haben wir eine Postkarte gestaltet. Diese Karte hat eine grüne und eine blaue Seite und verweist mit QR-Codes auf unsere Ausbildungsangebote (grün)

und unsere Stellenanzeigen (blau). Zum ersten Mal soll sie am Heiligabend in den Kirchen unserer Landeskirche ausgelegt werden. Sie können dann bei Kreiskirchentagen, GKR-Konventen usw. verteilt werden. Sie sind ganzjährig verwendbar und in unserem Web-Shop zu bestellen. Bitte unterstützen Sie dieses Vorhaben!

II.

Zum Schwerpunktthema unserer Landessynode – dem Umgang mit sexualisierter Gewalt – möchte ich ebenfalls etwas anmerken. Was macht unsere Lage so schwierig? Was lässt so viele Betroffene, denen in kirchlichem Rahmen durch sexualisierte Gewalt Schaden zugefügt worden ist, so sehr leiden? Woran liegt es, dass gerade Kirchen in dem Ruf stehen, nicht angemessen mit Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext umzugehen?

Ich werde diese Fragen nicht zufriedenstellend beantworten können. Ich möchte aber die Vermutung äußern, dass dies auch mit den unterschiedlichen Perspektiven auf diese Taten zu tun hat.

Die Täterperspektive steht bislang im Zentrum straf- und disziplinarrechtlicher Verfahren, sie ist in den meisten Fällen vom Leugnen und Verdrängen geprägt, selten von Einsicht und Reue.

Die Betroffenenperspektive ist die der tiefsten Erschütterung durch Erlebnisse von Ohnmacht und Scham, von Getäuscht- und Ausgenutztsein, von Verletzung und Hilflosigkeit und die Perspektive eines langen und schweren Weges in ein Leben mit diesen Erfahrungen.

Daneben tritt eine dritte Perspektive, die wohl die größte Gruppe unter uns kennzeichnet: Die Perspektive derjenigen, die selbst nicht beteiligt waren, die die Wahrheit nicht kennen und die häufig hin- und hergerissen sind zwischen der Ungeheuerlichkeit dessen, was Betroffene oft detailreich, plausibel und leidvoll berichten, und den Beteuerungen Beschuldigter, die ihre Beteiligung an dem Geschehen oft ebenso eindrucksvoll in Abrede oder einen anderen Kontext stellen.

Diese dritte Perspektive ist indes stets die derjenigen, die entscheiden müssen, was letztlich als wahr zu behandeln ist und welche Folgen dies hat. Es ist die alleinige Perspektive der Gerichte. Denn jede Beteiligung an dem Tatgeschehen und jedes maßgebliche bereits vorhandene Wissen darum seitens einzelner Mitglieder des Gerichtes führt dazu, dass diese befangen sind und an der Entscheidung nicht mitwirken können. Diese Grundregel der Rechtsstaatlichkeit ist von entscheidender Bedeutung für den Umgang mit den verschiedenen Perspektiven. Ich will versuchen, Ihnen dies darzustellen.

In juristischer Hinsicht hat jeder Fall sexualisierter Gewalt – im Raum der Kirche oder auch sonst – zu- meist eine strafrechtliche, eine zivilrechtliche und gegebenenfalls eine disziplinarrechtliche Seite.

A) Für Entscheidungen in straf- und zivilrechtlichen Gerichtsverfahren ist der Staat zuständig.

1. Im **Strafverfahren** übernimmt der Staat aufgrund einer Strafanzeige oder eines anderen Bekanntwerdens einer möglichen Straftat von Amts wegen deren Aufklärung und Verfolgung. Verfahrensbeteiligte sind Staatsanwaltschaft und Beschuldigte, vor Gericht als Angeklagte bezeichnet. Geschädigte sind traditionell nur zeugenschaftliche Beweismittel, können in bestimmten Fällen aber mit der Nebenklage zu Verfahrensbeteiligten werden und begrenzte Mitwirkungsrechte erhalten. Rechtsfolge ist die Verurteilung und Bestrafung der Angeklagten, denen die vorgeworfenen Taten nachgewiesen werden müssen. Zweifel an ihrer Schuld führen zum Freispruch.

Ein Ausgleich für die Geschädigten im Sinne von Schadensersatz und Schmerzensgeld kann im Fall einer Verurteilung im Strafverfahren mit dem sog. Adhäsionsverfahren erfolgen, wenn das Gericht nicht von einer Entscheidung absieht, weil der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Hinblick auf Schadensersatz kann das Gericht auch „von einer Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde.“ (§ 406 Abs. 1 StPO)

Mit dem **Adhäsionsverfahren** wird im Strafverfahren ermöglicht, Geschädigten unproblematisch feststellbare Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zuzusprechen, ohne dass sie deswegen extra gegen Beschuldigte Klage erheben müssten.

Führt das Strafverfahren jedoch nicht zu einer Verurteilung, weil kein strafbares Verhalten vorliegt, die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen, von der Verfolgung einer Tat abgesehen wird (z. B. gegen eine Geldauflage) oder sie nicht verfolgt werden kann (z. B. wegen Verjährung), kommt ein Adhäsionsverfahren ebenso wie bei komplizierter gelagerten Ansprüchen, die ein Strafverfahren verzögern könnten, nicht in Betracht.

2. In diesen Fällen können Geschädigte gleichwohl Ausgleichsansprüche wegen einer Straftat oder einer anderen unerlaubten Handlung im **Zivilprozess** durch Einreichung einer Klage bei der Zivilabteilung eines Amtsgerichts oder der Zivilkammer eines Landgerichts geltend machen. Im Zivilrecht stehen sich Kläger- und Beklagtenseite auf gleicher Höhe gegenüber. Die Regeln sind grundsätzlich andere als im Strafrecht, insbesondere ermittelt das Gericht nicht von Amts wegen, sondern es bleibt den Parteien überlassen, ihre jeweilige Version des Sachverhalts vorzutragen und nötigenfalls zu beweisen.

Das Gericht sichtet das meist in Schriftsätzen vorgetragene Vorbringen der Parteien und sortiert es gedanklich danach, inwieweit es übereinstimmt und inwieweit es zwischen ihnen streitig ist. Dann sieht es sich isoliert den übereinstimmend dargestellten Sachverhalt und dazu das von der Beklagtenpartei bestrittene Vorbringen der Klägerpartei an und prüft, ob sich der von ihr geltend gemachte Anspruch aus diesem kombinierten Sachverhalt ergibt. Falls dies nicht der Fall ist, ist die eingereichte Klage unschlüssig und kann abgewiesen werden.

Ist die Klage nach diesem ersten Prüfungsschritt hingegen schlüssig, das Vorbringen und Begehren der Klagepartei also plausibel, betrachtet das Gericht in einem zweiten Schritt wieder den übereinstimmend dargestellten Sachverhalt, dieses Mal aber ergänzt durch das von der Klägerpartei bestrittene Vorbringen der Beklagtenpartei. Es prüft nun, ob diese Sachverhaltsvariante dem Klagebegehren entgegenstehen würde, ob also das Vorbringen der Beklagtenpartei gegenüber dem Klageanspruch erheblich ist. Ist das Vorbringen der Beklagtenpartei unerheblich, weil es z. B. nur auf unzutreffenden Rechtsansichten beruht, kann sie gemäß dem Klageantrag verurteilt werden.

Ist allerdings das Vorbringen der Klägerseite schlüssig und das der Beklagtenpartei ebenso erheblich, muss über die maßgeblichen Tatsachen, die von beiden Seiten unterschiedlich dargestellt werden, Beweis erhoben werden. Hierzu prüft das Gericht, welche Seite die Beweislast für die von ihr abweichend dargestellten Umstände hat, mithin verpflichtet ist, geeignete Beweismittel anzubieten, die dann auch noch die Version dieser Partei bestätigen müssen. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es keine generelle Beweislast der klagenden Partei, den Satz „Im Zweifel für die Beklagtenpartei“ gibt es nicht. Statt dessen muss grundsätzlich jede Partei die Umstände beweisen, die für sie und ihre Rechtsposition „günstig“ sind. Gelingt ihr das, obsiegt sie im Prozess. Bleibt sie „beweisfällig“, muss

das Gericht in diesem Punkt die Sachverhaltsdarstellung der Gegenseite seiner Entscheidung zugrunde legen, so dass die beweisbelastete Partei den Rechtsstreit verliert.

3. Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass Geschädigte in Fällen sexualisierter Gewalt durchweg vor staatlichen Gerichten bei der **Beweiserhebung** in der schwächeren Position sind, wenn die Beschuldigten bzw. Beklagten ihre Taten nicht (ein)gestehen. Im Strafverfahren ist es an ihnen, mit ihrer Aussage alle Zweifel an der Tatbegehung zu beseitigen. Da es in erster Linie um die Schuld der Angeklagten geht, ist das Befinden der Geschädigten nur insoweit von Bedeutung, als dies Einfluss auf das Ausmaß der Schuld hat. Da zudem Angeklagten in einem Rechtsstaat mit einem fairen Verfahren grundsätzlich keine Beschränkungen ihrer Verteidigung auferlegt werden können, ist es nicht unüblich, dass Geschädigte im Zeugenstand nach für sie peinlichen Umständen aus ihrem Intimleben, nach vermeintlichen Inkonsequenzen in ihrem Verhalten, nach eigenen Verfehlungen usw. befragt, suggestiven und auch polemischen Vorhaltungen ausgesetzt und in ihrer Glaubwürdigkeit zu erschüttern versucht werden.

Dies ist auch dann der Fall, wenn sie – wie dies mittlerweile möglich ist – sich an einem anderen Ort aufhalten dürfen und nicht in Gegenwart der Angeklagten aussagen müssen, sondern per Video zugeschaltet werden. Sofern sich die sexualisierte Gewalt – was für diese Taten eher typisch ist – in einer Eins-zu-Eins-Konstellation zugetragen hat, im Verfahren also Aussage gegen Aussage ohne andere objektive Beweismittel steht, stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung zudem besonders hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung des Gerichts, sofern es Angeklagte für schuldig hält. Das Gericht muss sich im Verhältnis zu als Zeugen vernommenen Betroffenen jedes unterstützenden oder gar ermutigenden Kommentars enthalten, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit durch die Verteidigung ausgesetzt zu sehen, und im Gegenteil seinerseits alle offenen Fragen und Zweifel an der Aussage von Geschädigten ansprechen und mit genauen Nachfragen aufzulösen versuchen.

Zwar können Geschädigte sich im Strafverfahren juristischen und auch psycho-sozialen Beistandes und auch anderer Begleitpersonen zu ihrer Unterstützung bedienen, jedoch können diese nur begrenzt Einfluss auf die Befragung durch die Verteidigung und auch die Angeklagten selbst nehmen.

Im Zivilrecht besteht diese Problematik in vergleichbarer Form: Zwar müssen Geschädigte im Zivilverfahren nicht aussagen, weil sie in eigener Sache keine Zeugen sein können. Wenn sie allerdings als Partei befragt oder förmlich vernommen werden (letzteres nur mit eigenem Einverständnis), kann dies für sie ähnlich schwierig sein wie im Strafverfahren. In jedem Fall trifft sie jedoch die Beweislast für die Umstände, auf die sie geltend gemachte Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche stützen, insbesondere müssen sie die behaupteten Handlungen der Beklagtenpartei beweisen, wenn diese sie insgesamt oder in ihrer Intensität bestreitet. Im Ergebnis hat eine solche Klage in dieser Konstellation besonders bei länger zurückliegenden Taten mangels vorhandener objektiver Beweismittel selten Erfolg, so dass Geschädigte oft leer ausgingen, wenn sie Ansprüche durchzusetzen versuchten.

4. An dieser Stelle scheinen – spätestens seit dem Urteil des Landgerichts Köln gegen das Erzbistum Köln vom 13. Juni 2023 – einige Erläuterungen zum viel diskutierten Begriff der „**Verjährung**“ angebracht. Auch hier gibt es zwischen dem Strafrecht und dem Zivilrecht grundsätzliche Unterschiede. Auch wenn der Begriff den Anschein der einfachen Berechenbarkeit erweckt, sind hierfür eine Reihe komplexer Regelungen zu beachten.
 - a) Im Strafrecht haben Staatsanwaltschaft und Gericht den Eintritt der Verfolgungsverjährung von Amts wegen aufzuklären und zu berücksichtigen. Er führt zu einem nicht behebbaren Verfolgungshindernis und unmittelbar zur Einstellung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens. Die Verjährung soll dem Rechtsfrieden und damit der Rechtssicherheit dienen und einer Untätigkeit der

Strafverfolgungsbehörden (durch den mit ihr aufgebauten Zeitdruck) entgegenwirken. Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach der angedrohten Höchststrafe des in Betracht kommenden Tatbestandes,

- bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB), Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jünger als 14; § 176b StGB), Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176e StGB), sexuellem Übergriff und dem Grundtatbestand der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 2 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre; § 182 StGB) sind dies fünf Jahre (§ 78 Abs. 2 Nr. 4),
- bei sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB) und bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte im Grundtatbestand (§ 184b StGB) sind dies zehn Jahre,
- bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB), sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB), Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 ff. StGB) und sexuellem Übergriff ... mit Todesfolge (§ 178 StGB) sind dies zwanzig Jahre.

Seit dem 27.01.2015 beginnt die Verjährung zur Verfolgung der vorgenannten Tatbestände mit der Vollendung des 30. Lebensjahres „des Opfers“ (§ 78b StGB; bei § 180 StGB mit Beendigung der Tat). Allerdings wurde die Altersgrenze erst 1994 und nur für einen Teil der genannten Tatbestände eingeführt und mehrmals auf andere Tatbestände erweitert und angehoben, erst auf 18 Jahre (ab 30.06.1994), dann auf 21 Jahre (ab 30.06.2013).

Nach der älteren Rechtslage verjährte Taten wurden durch die Anhebung der Altersgrenzen aber nicht wieder verfolgbar.

Die Berechnung der Verjährung wird nicht nur durch das Ruhen (§ 78b StGB), sondern auch durch zahlreiche Fälle der Unterbrechung (§78 c StGB) – z. B. durch „die erste Vernehmung des Beschuldigten“ oder den Erlass eines Haftbefehls – erschwert, wodurch sie von vorn zu laufen beginnt.

- b) Im Zivilrechtsstreit führt die Verjährung dazu, dass die Schuldnerseite berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Die Beklagtenpartei kann die „Einrede der Verjährung“ erheben und damit die Klage unbegründet werden lassen, sie muss dies aber nicht tun, kann sogar bindend darauf verzichten. Wenn die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird, kann der verjährte Anspruch wie ein unverjährter durchgesetzt werden. Das Gericht ist an die Entscheidung der Schuldnerseite gebunden und prüft das Eintreten der Verjährung erst, wenn die Einrede auch erhoben ist.

Seit Anfang 2002 verjähren Ansprüche wegen der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ zwar wie zuvor in drei Jahren ab Kenntnis vom Geschehen und von der ersatzpflichtigen Person (§§ 195, 197 BGB), jedoch ist die Verjährung solcher Ansprüche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs der oder des Betroffenen gehemmt, wenn bei Beginn der Verjährung eine häusliche Gemeinschaft mit Tatbeteiligten besteht, sogar bis zu deren Beendigung (§ 208 BGB). Zuvor bereits verjährte Ansprüche bleiben allerdings verjährt.

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn Betroffene in der seltenen Lage sind, ihre Darstellung des Geschehens trotz des sehr langen Zeitablaufs beweisen zu können. Gibt es hingegen zu ihren Lasten Beweisschwierigkeiten, wären ihre Klagen bei abweichendem Vortrag der Beklagtenseite regelmäßig schon erfolglos, ohne dass es auf

den Eintritt der Verjährung oder die Erhebung der Einrede der Verjährung ankäme. Im Fall des Erzbistums Köln ist der Vortrag des Betroffenen allerdings nicht bestritten worden, obwohl dies auch für das Erzbistum prozessual zulässig gewesen wäre; am streitgegenständlichen Geschehen Unbeteiligte können einen vorgetragenen Sachverhalt „mit Nichtwissen“ bestreiten.

B) Das kirchliche **Disziplinarverfahren** in unserer Landeskirche richtet sich nach dem Disziplinargesetz der EKD in der Fassung vom 9. November 2022 (DG-EKD). Es gilt nur für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur EKM oder zu einer von ihr beaufsichtigten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sowie von anderen Ordinierten und Personen im Vorbereitungsdienst ohne ein solches Dienst- und Treueverhältnis. Privatrechtlich Beschäftigte sind dagegen grundsätzlich arbeitsrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, Auseinandersetzungen sind vor staatlichen Arbeitsgerichten zu führen, die nach den Grundsätzen des Zivilverfahrens (s.o.) arbeiten.

Dem eingeschränkten Geltungsbereich entspricht eine Beschränkung des Zwecks kirchlicher Disziplinarverfahren. Nach § 1 DG-EKD soll ein kirchliches Disziplinarverfahren auf ein Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen, das die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen kann, reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragungsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern. Scheidet eine beschuldigte Person aus dem Dienstverhältnis aus und verzichtet etwa auf die Rechte aus der Ordination, gibt es keinen Raum für die weitere Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Zwar gibt es im Disziplinarrecht der Landeskirche keine Verjährung, jedoch dürfen gemäß § 22 DG-EKD ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen und weder ein Disziplinarverfahren betrieben oder die Frist sonst unterbrochen oder gehemmt ist. In schwerwiegenden Fällen, die mit einer Zurückstufung, einer Amtsenthebung, dem Entzug der Ordinationsrechte oder der Entfernung aus dem Dienst geahndet werden können, gibt es immerhin keine zeitliche Begrenzung.

Das Disziplinargericht ermittelt den Sachverhalt und prüft die Verfahrensvoraussetzungen von Amts wegen, ist also nicht an die Darlegungen der Verfahrensbeteiligten gebunden. Ähnlich wie im Strafrecht muss das Gericht von einer Amtspflichtverletzung überzeugt sein, bei Zweifeln muss es die Disziplinarlage abweisen.

Derzeit gibt es Bestrebungen, die Stellung Betroffener im Disziplinarverfahren zu stärken und ihnen eine Position ähnlich der der Nebenklage im Strafverfahren einzuräumen.

C) Nach den derzeit geltenden materiellen und prozessualen Regelungen gibt es in aller Regel geringe **Erfolgsaussichten** für Betroffene sexualisierter Gewalt, für das ihnen zugefügte Unrecht Ausgleich und Genugtuung zu erfahren und die Taten gesühnt zu wissen. Das ist nicht nur im kirchlichen Rahmen, sondern in jedem gesellschaftlichen Kontext der Fall, in dem sexualisierte Gewalt verübt wird.

Freilich klaffen Anspruch und Wirklichkeit in der Kirche besonders auffallend und weit auseinander, da andere Organisationen und Institutionen nicht den Anspruch erheben, Menschen den Weg zum ewigen, friedvollen und versöhnten Leben in Gottes Gegenwart ohne Angst und Not aufzeigen zu können. Durch sexualisierte Gewalt werden regelmäßig über eine lange Zeit im Gegenteil die Liebe verkehrt, die Hoffnung enttäuscht und der Glaube zerstört.

Dies auch noch rechtlich besiegeln zu lassen, kann kein zufriedenstellender Umgang mit der Masse der Fälle sexualisierter Gewalt sein. Insbesondere die Beweisnot der Betroffenen hat deshalb zu dem Gedanken geführt, dass Betroffene sexualisierter Gewalt, die ihre Ansprüche insbesondere gegen die Täter, aber auch gegen deren Anstellungsträger bzw. Dienstherrn, nicht mehr durchsetzen könnten, gleichwohl Unterstützung erfahren können. Die Entscheidung darüber obliegt den unabhängigen Kommissionen der Landeskirchen nach §§ 9, 10 des Gewaltschutzgesetzes der EKM vom 18. April 2021, das insoweit fast gleichlautend, aber den unterstützbaren Personenkreis um volljährige Schutzbefohlene erweiternd, die Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom 18. Oktober 2019 für die EKM umgesetzt hat:

§ 9 Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

Auch wenn die Unabhängige Kommission in Zusammensetzung und Arbeitsweise an einen gerichtlichen Spruchkörper erinnert, ihre Tätigkeit gesetzlich geregelt ist und die Unterstützung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, gewährt das Gewaltschutzgesetz keine gesetzliche Anspruchsgrundlage zugunsten Betroffener, sondern nur ein außerhalb des gesetzlichen Systems stehendes Verfahren, um dort unterstützen zu können, wo eben kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht.

Die gesetzliche Form ist allein deshalb notwendig, um Mittel der Landeskirche auf gesetzlicher Grundlage dafür verwenden zu können, Betroffene ohne eine bestehende Rechtspflicht zu unterstützen. Denn keine kirchliche Stelle darf Finanzmittel der Kirche zur Kompensation rechtlich nicht durchgreifender Verpflichtungen einsetzen, ohne dazu ermächtigt zu sein. Aus diesem Grunde ist es auch für kirchlich Verantwortliche hochproblematisch, in einem Rechtsstreit bewusst nicht alle Verteidigungsmittel – darunter auch die Einrede der Verjährung – einzusetzen, da sie sich dann ihrerseits schadensersatzpflichtig machen können.

Im Verhältnis zu den Betroffenen handelt es sich bei den Zahlungen um eine Unterstützung, die freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt wird. Deswegen sind diese Unterstützungsleistungen, die auch als „Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids“ oder kurz „Anerkennungsleistungen“ bezeichnet werden, auch nicht einklagbar. (Der Begriff der „Anerkennung“, der sich auf die Plausibilität der Darstellung Betroffener be-

zieht, unterscheidet sich vom Rechtsterminus „Anerkenntnis“, mit dem eine bestehende Schuldverpflichtung eingeräumt wird.)

Denn im Ergebnis prüft die Unabhängige Kommission – ähnlich wie ein Zivilgericht im ersten Prüfungsschritt (s. o.) –, ob die Darstellung des von der oder dem Betroffenen geschilderten Geschehens plausibel ist und sich ein Anspruch aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt. Dabei lässt sie es indes bewenden, ohne die Sicht der Täterseite zu erfragen oder Beweis zu erheben. Lediglich Betroffene, die Sachverhalte schildern, aus denen sich keine Ansprüche gegen kirchliche Beschäftigte oder eine kirchliche Körperschaft ergeben, erhalten keine Unterstützung.

Dieses Verfahren ermöglicht es zwar, ohne den Anschein von Willkür Betroffene auch finanziell unterstützen zu können, es kann aber, da es in dem Wissen durchgeführt wird, dass die Betroffenen etwaige Ansprüche wohl nicht durchsetzen können, Züge einer „Kulanzentscheidung“ annehmen, die bei Betroffenen den Eindruck entstehen lassen kann, von einer wohlwollenden Entscheidung eben jener Kirche abhängig zu sein, in deren Räumen und durch deren Mitarbeitende die Taten begangen wurden. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass die Unterstützung ausdrücklich in Anerkennung erlittenen Unrechts zugesprochen wird, insbesondere auch deshalb, weil die im kirchlichen Auftrag entscheidende Unabhängige Kommission mit dieser Form der Anerkennung zwar die Plausibilität der Betroffenenperspektive annimmt, ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, auf Täterpersonen zuzugreifen.

Denn genauso wenig, wie der gerichtliche Freispruch eines Angeklagten die Belastungszeugen automatisch einer falschen Aussage überführt, führt vorliegend die Anerkennung erlittenen Unrechts zugunsten von Betroffenen im Umkehrschluss dazu, dass die beschuldigte Person als überführt zu gelten hat. Beides bleibt in einem nicht auflösbaren Widerspruch nebeneinander stehen.

Das vermag nicht zu befriedigen – aus keiner Perspektive. Umso notwendiger sind intensive Gespräche und das Bemühen um Verständnis.

Und vieles ist noch in der Entwicklung.

III.

Zum Abschluss dieser Einbringung möchte ich noch kurz an die Tageslosung erinnern:

Wie könnte ein Mensch recht behalten gegen Gott. Hat er Lust, mit ihm zu streiten, so kann er ihm auf tausend nicht eines antworten.

Das klingt für sich genommen wie ein Ausruf des Staunens über Gottes Größe und der Bewunderung von Gottes Allwissenheit. Positiv.

Aber Hiob, das zeigt der Kontext, meint es ganz anders. Wenige Verse später folgen die Sätze:

Geht es um Macht und Gewalt: Er hat sie. Geht es um Recht: Wer will ihn vorladen? Wäre ich gerecht, so müsste mich doch mein Mund verdammen; wäre ich unschuldig, so würde er mich doch schuldig sprechen. Ich bin unschuldig! Ich möchte nicht mehr leben; ich verachte mein Leben.

Hiob ist verzweifelt ob all des Unglücks, das ihm widerfahren ist. Er sieht sich Gott ausgeliefert, von ihm gequält. Er ist hilflos und voller Bitterkeit. Nicht Staunen, sondern Entsetzen, nicht Bewunderung, sondern ohnmächtige Wut lassen ihn unsere Tageslosung ausrufen.

So stelle ich mir die Sicht von Betroffenen sexualisierter Gewalt vor, jedenfalls in bestimmten Phasen ihres Lebens. Gott hat zugelassen, dass sie in seiner Kirche gelitten haben, ohnmächtig erdulden mussten, was Menschen ihnen antaten. Dass ihnen ihr Leben trüb wurde, vielleicht sogar nicht mehr lebenswert.

Wie bitter kann das Böse uns machen? Wann geht es vorbei?

Das Buch Hiob ist kein Tatsachenbericht, sondern eine der ältesten Romanerzählungen. Vielleicht wirkt das folgende Happy End deswegen etwas aufgesetzt: Gott gab Hiob alles zurück, sogar doppelt, Hiob lebte noch lange und erlebte sogar noch seine Urenkel und starb alt und lebenssatt.

Aber eines ist klar: Bitterkeit ist kein Zustand, in dem jemand sein Leben verbringen mag. Und bei allem, was Hiob widerfahren ist, gab es für ihn doch letztlich keine andere Wahl als Gott.

Und auch für uns stellt sich die Frage, ob wir angesichts allen Leides und besonders angesichts der von Tätern sexualisierter Gewalt unter Ausnutzung unserer Kirche und der durch sie verliehenen Macht, unter Missachtung der anvertrauten Verantwortung, unter Verhöhnung des Evangeliums und unter Schändung geschützter Räume verübten Taten die Hoffnung fahren lassen, den Glauben aufgeben und die Liebe fürchten müssen.

Als Christinnen und Christen in unserer Kirche können wir unser Entsetzen über das, was Betroffenen angetan wurde, nicht verschweigen. Und zugleich nehmen wir wahr, dass auch unsere Kirche durch diese Taten schweren Schaden genommen hat, an ihrer Glaubwürdigkeit, an ihrer Ausstrahlung für eine bessere Gesellschaft, an dem Miteinander ihrer Menschen, an so vielen Seelen...

Die Perspektive unserer Kirche auf die Taten sexualisierter Gewalt trifft hier die Perspektive der Betroffenen, die Perspektive der Täter kann uns nur fremd sein und hat in der Kirche keinen Platz! Es tut mir von Herzen leid, wenn falsch verstandene Solidarität oder auch nur Hilflosigkeit und Angst dazu geführt haben, das Leid der Betroffenen zu verschlimmern und im Ergebnis den Schaden für die Kirche zu vergrößern.

Leider – das habe ich Ihnen ausführlich dargestellt – besteht wenig Aussicht darauf, mit rechtlichen Mitteln eine wirklich gerechte Lösung herbeizuführen, die alle Perspektiven zusammenführt. Die getrennte Betrachtung der Täterseite in Straf- und Disziplinarverfahren und der Betroffenenenseite im Verfahren vor der Unabhängigen Kommission überzeugen in dieser Hinsicht nicht wirklich.

Und hier hoffe ich auf eine vierte Perspektive: die Perspektive Gottes, die in ihrer Allwissenheit jeden Zweifel ausräumt und in ihrer Allmacht alles Leid aufhebt und alles Böse verdammt. Allwissenheit und Allmacht sind die Voraussetzungen wirklicher Gerechtigkeit. Nur Gottes Perspektive ist auch die Perspektive der Gerechtigkeit. Deshalb gibt es keine Alternative zu Gott.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.